(A) Frage 34

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Elisabeth Winkelmeier-Becker** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Auf welche Werte will die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu ihrem Klimaschutzgesetz die Vorgaben für die Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich Energiewirtschaft in den kommenden Jahren bis 2030 nachschärfen, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung diese zusätzlichen CO₂-Einsparungen erreichen?

Das derzeit gültige Klimaschutzgesetz sieht – bei einem Gesamtminderungsziel von minus 55 Prozent – für die Energiewirtschaft Emissionen von 175 Millionen Tonnen für 2030 vor. Das Gesamtminderungsziel soll nun im Lichte der auf EU-Ebene beschlossenen Zielverschärfung auf 65 Prozent erhöht werden. Dabei soll die Energiewirtschaft überproportional zur zusätzlichen Zielminderung beitragen. Konkret hat die Bundesregierung eine Anpassung auf 108 Millionen Tonnen vorgeschlagen.

Ob und inwieweit hierfür weiter gehende Maßnahmen erforderlich sind, wird im Lichte der ausstehenden EU-Entscheidungen – insbesondere der Weiterentwicklung des EU-Emissionshandels – zu prüfen sein.

Frage 35

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker auf die Frage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Hat die Bundesregierung im Rahmen des Investitionsprüfverfahrens nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der russischen Atomfirma TVEL – ein Tochterunternehmen des staatlichen Konzerns Rosatom – und der französischen Framatome in Lingen untersagt (vergleiche www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/atomkraft-regierung-prueft-russischeneinstieg-in-deutsche-fabrik-a-90c97c04-6aeb-456b-9d17-69305657f643), und, wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung konkret (bitte unter Angabe der Gründe, weswegen eine indirekte Tätigkeit der militärisch verwickelten Rosatom in Lingen die öffentliche Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt; vergleiche www.rosatom.ru/en/all-enterprises/)?

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir keine Auskünfte zu etwaigen Investitionsprüfverfahren erteilen können, weil dies Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen betrifft.

Dies gilt auch bereits für die Frage, ob zu einem bestimmten Unternehmenserwerb ein Investitionsprüfverfahren anhängig ist oder nicht.

Frage 36

Antwort

der Parl. Staatssekretärin Elisabeth Winkelmeier-Becker auf die Frage des Abgeordneten Dr. Anton Friesen (AfD):

Welche Verbesserungen bei der Corona-Überbrückungshilfe III werden seit wann umgesetzt bzw. sollen ab wann umgesetzt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html)?

Mit der Verlängerung der Überbrückungshilfe I zur (C) Überbrückungshilfe II für den Förderzeitraum September bis Oktober wurden diverse Änderungen und Verbesserungen vorgenommen. Unter anderem wurden die Kriterien für den Umsatzeinbruch flexibler gestaltet, die monatlichen Fördersätze erhöht und die KMU-Schwelle gestrichen. Die Überbrückungshilfe II konnte vom 21. Oktober 2020 bis zum 31. März 2021 beantragt werden

Auch das Nachfolgeprogramm Überbrückungshilfe III wurde mit Blick auf die pandemische Entwicklung radikal vereinfacht und angepasst. Das Kriterium Umsatzeinbruch wurde auf 30 Prozent für alle Antragsteller vereinheitlicht und die monatlichen Förderbeträge signifikant erhöht. Darüber hinaus können besonders betroffene Branchen, wie der Einzelhandel, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und die pyrotechnische Industrie, von branchenspezifischen Regelungen profitieren. Für Soloselbstständige wurde die "Neustarthilfe" eingeführt. Mit Ministerpräsidentenkonferenz vom Beschluss der 23. März 2021 erfolgten weitere Anpassungen, wie etwa der Eigenkapitalzuschuss zur Substanzstärkung besonders betroffener Unternehmen. Die Überbrückungshilfe III kann seit dem 10. Februar und noch bis zum 31. August 2021 beantragt werden. Antragsteller erhalten zunächst eine Abschlagszahlung.

Frage 37

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Elisabeth Winkelmeier-** (D) **Becker** auf die Frage des Abgeordneten **Christian Kühn** (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Dauer der coronabedingten Einschränkungen zum Beispiel für Einzelhandelsunternehmen die Höhe des Beihilferahmens für die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe III durch Unternehmen bzw. Unternehmensverbünde, und welche Aktivitäten unternimmt die Bundesregierung, um den beihilferechtlichen Rahmen diesen Gegebenheiten anzupassen?

Die Überbrückungshilfe III ist gerade auch mit Blick auf die Belange des Einzelhandels im Frühjahr noch einmal verbessert worden. Neben dem Eigenkapitalzuschuss als prozentualem Aufschlag wurde die Sonderabschreibungsmöglichkeit für verderbliche und saisonale Waren auf Frühjahrs- und Sommerware erweitert.

Die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen wurden mit Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Januar 2021 substanziell erhöht. Dies schafft den nötigen beihilferechtlichen Spielraum und Flexibilität für die Unternehmen.

Zudem befindet sich die Bundesregierung derzeit in konstruktiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission über die Notifizierung einer allgemeinen Schadensausgleichsregelung aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses gemäß Artikel 107 Absatz 2 lit. b AEUV. Wir sind zuversichtlich, dass wir hier zeitnah eine Einigung herbeiführen können, die wir im Rahmen der Überbrückungshilfe III anwenden können. Diese Lösung wird auch den Spielraum für viele Einzelhandelsunternehmen weiter erhöhen.